Vertragsunterlagen

Kaufmännischer Teil
Rahmenvereinbarung

Vergabenummer: BR-2026-0039

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung „Technische Umzugs- u. Entsorgungsleistungen für den Bayerischen Rundfunk (BR)“

München, 02.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 GEGENSTAND UND BESTANDTEILE DER RAHMENVEREINBARUNG 3
AUSSCHLUSS VON ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG UND SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT 3
2 BESTANDTEILE DES VERTRAGS 3
3 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG UND SICHERHEIT 4
4 VERPFLICHTUNG AUF VERTRAULICHKEIT 4
5 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG, VERLÄNGERUNGSOPTION 5
6 BEZUGSBERECHTIGTE 5
7 ABNAHMEVOLUMEN 5
GEPLANTES ABNAHMEVOLUMEN 6
OPTIONALES HÖCHSTABNAHMEVOLUMEN 6
8 BEAUFTRAGUNG DER EINZELAUFTRÄGE 6
9 VERANTWORTLICHE ANSPRECHPERSON DES AUFTRAGNEHMERS 6
10 ABNAHME 7
11 LEISTUNGSORTE / LEISTUNGSZEIT 7
12 PREISE 7
13 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 7
14 RECHNUNGSADRESSE 8
15 VERZUG 8
16 VERTRAGSSTRAFE 9
17 SCHLECHTLEISTUNG 9
18 UNTERAUFTRAGSVERGABE 9
19 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG 10
20 HAFTUNG / FREISTELLUNG 10
21 BETRIEBS- ODER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 11
22 TRANSPORT-/UMZUGSVERSICHERUNG 12
23 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 12
24 SONSTIGE VEREINBARUNGEN 12
25 SALVATORISCHE KLAUSEL 12
26 ANLAGEN 13

1 Gegenstand und Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Erbringung von Technischen Umzugsleistungen (Los 1) und Entsorgungsleistungen (Los 2) auf Grundlage eines Dienstvertrages durch Bereitstellung von Fahrzeugen und Personal für die Vorbereitung und Durchführung von Technischen Umzugsleistungen u. Entsorgungsleistungen für den Bayerischen Rundfunk (BR) – im folgenden Auftraggeber (AG) genannt – über einen Zeitraum von 48 Monaten abgeschlossen.

Die während der Laufzeit der jeweiligen Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen sind im Dokument „**Fachlicher Teil – Leistungsbeschreibung“** detailliert, eindeutig und erschöpfend beschrieben und müssen beim jeweiligen Einzelabruf auf Grundlage der in den Preisblättern der „**Anlage 8.1 – Preisblatt Los 1“ und „Anlage 8.2 – Preisblatt Los 2“** eingetragenen Einzelpreise erbracht werden.

Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung durch das bereitzustellende Personal.

Vertragssprache und Sprache für die Leistungserbringung ist deutsch.

Die Projektverantwortung für die Umzugsleistungen trägt der Auftragnehmer.

Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit

Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass das im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung zustellende Personal des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht untersteht.

Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellenden Personals in die Organisation des Bayerischen Rundfunks.

2 Bestandteile des Vertrags

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die Festlegungen und Anforderungen aus den Vergabeunterlagen.
Angebots- und Projektsprache ist Deutsch.

<u>Es gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:</u>

⇒ Die Vergabeunterlagen (Verfahrensunterlagen und Vertragsunterlagen) inkl. Anlagen und Preisblätter mit:

- Dieser Vertragstext „Kaufmännische Vertragsunterlagen - Rahmenvereinbarung“ inkl. Anlagen
- Antworten und Klarstellungen der Vergabestelle,
- Ggf. Unterauftragnehmererklärung

- Ggf. Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Fachlicher Teil - Leistungsbeschreibung
- Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen des SWR, des BR und des SR und deren verbundenen Unternehmen für Lieferungen und Leistungen (Stand 06.11.2024)
- Angebot (mit allen Anlagen sowie die Preisblätter).
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind für den vorliegenden Auftrag ausgeschlossen.

Die zuerst genannten Bedingungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Es müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen des Auftraggebers eingehalten werden.

⇒ Verpflichtung auf Vertraulichkeit (Anlage 9)

4 Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer muss sich zur Einhaltung der Vorschriften der geltenden EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des in den Rundfunkgesetzen geregelten Datengeheimnisses sowie des Telekommunikationsgeheimnisses verpflichten. Hierbei muss er über alle Geschäftsvorgänge, -abläufe, Pläne, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen des Bezugsberechtigten striktes Stillschweigen wahren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter ebenfalls zur strengsten Diskretion anhalten, besondere

Sicherheitsbestimmungen aufstellen und deren Einhaltung laufend überprüfen. Er muss die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch Dritten auferlegen, die er zur Durchführung von Arbeiten beauftragt.
Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.
Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet ihn zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.
Für den Fall der Zuschlagserteilung muss sich der Bieter entsprechend der „**Anlage 9 – Verpflichtung auf Vertraulichkeit**“ verpflichten.
Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird verpflichtet,

- die geltenden Datenschutzbestimmungen des BR einzuhalten,
- insbesondere Vorgänge, Daten und Prozesse nur insoweit zu betrachten wie notwendig und Dritten nicht zugänglich zu machen,
- über erlangtes Wissen – auch nach Ende der Vertragslaufzeit – generell Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit muss spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vom Auftragnehmer vorgenommen werden. Die Verpflichtungserklärung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

5 Laufzeit der Rahmenvereinbarung, Verlängerungsoption

Mit dem Zuschlag wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer je Los auf Grundlage des in diesen Vergabeunterlagen definierten Bedingungen geschlossen. Die Rahmenvereinbarung hat eine **Laufzeit von 48 Monaten**. Sie beginnt am **01.02.2027** und endet am **31.01.2031**.

6 Bezugsberechtigte

Zusätzlich zum Auftraggeber sind die nachfolgend genannten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Bezugsberechtigte aus dieser Rahmenvereinbarung.

⇒ Alle Tochterunternehmen des Bayerischen Rundfunk.

7 Abnahmevolumen

Mit diesem Projekt muss der Auftraggeber Technische Umzugsleistungen und Entsorgungsleistungen erbringen können.

Die technischen Umzugs- und Entsorgungsleistungen müssen während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung erbracht werden.

Die Abnahmevolumen sind in der untenstehenden „*Tabelle 1 – Abnahmevolumen Technische Umzugs- und Entsorgungsdienstleistungen*“ dargestellt.

Abnahmevolumen für die Laufzeit von 48 Monaten	**Geschätztes Abnahmevolumen in EUR netto**	**Optionale Höchst-Abnahmevolumen in EUR netto**
Technische Umzugsleistungen (Los 1)	**500.000,00**	**1.000.000,00**
Entsorgungsleistungen (Los 2)	**500.000,00**	**1.000.000,00**

Tabelle 1 – Abnahmevolumen Technische Umzugs- und Entsorgungsdienstleistungen

Geplantes Abnahmevolumen

Das in der obigen Tabelle angegebene geschätzte Abnahmevolumen stellt den geplanten Bedarf dar. Die Angaben wurden sorgfältig auf Basis der derzeitigen Planungen des Auftraggebers ermittelt. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung des geplanten Abnahmevolumens.

Optionales Höchstabnahmevolumen

Das in der obigen Tabelle angegebene optionale Höchstabnahmevolumen stellt den maximal abrufbaren Bedarf dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme bzw. Vergütung des optionalen Höchstvolumens.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Abgabe des Angebots bereit, die optionale Höchstabnahmemenge zu den angebotenen Konditionen zu erbringen.

8 Beauftragung der Einzelaufträge

Mit dem Einzelabruf schließt der Auftraggeber einen Einzelvertrag für die Erbringung der Dienstleistungen auf Grundlage der in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen ab.

9 Verantwortliche Ansprechperson des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt einen wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlichen Ansprechpartner, der für alle Themen im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erforderlichen kaufmännischen

Inhalte Auskunft erteilen kann und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann (vgl. auch Fachlicher Teil – Leistungsbeschreibung, Kapitel 2.5.2.1).

10 Abnahme

- Entfällt -

11 Leistungsorte / Leistungszeit

Die Leistungen sind unter anderem am Campus Funkhaus, am Campus Freimann sowie zwischen dem Campus Funkhaus und dem Campus Freimann zu erbringen.
Der Auftragnehmer muss bereit sein, die Umzugs- und Entsorgungsleistungen im ganzen Freistaat Bayern durchzuführen.
Im Detail ist dies im Kapitel 1.4.1 des Dokumentes „Fachlicher Teil – Leistungsbeschreibung“ beschrieben.

Leistungszeit

Die konkreten Termine werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor, spätestens beim Einzelabruf oder im Kick-Off Gespräch (vgl. Kapitel 2.2 im Fachlichen Teil – Leistungsbeschreibung) nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

12 Preise

Die Liefer- und Leistungspreise sind in jeder Hinsicht umfassend und abschließend in den Preisblättern festgelegt. Weitergehende Kosten des Auftragnehmers fallen im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge nicht an.

Die vereinbarten Nettopreise bleiben bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung am 31.01.2031 konstant.

Preise für neue Lieferungen/Leistungen sind von den Parteien der Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung einvernehmlich festzulegen.

13 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung muss jeweils in Euro (€) erfolgen. Die Rechnung ist gemäß der Bestellung des Auftraggebers zu strukturieren. Es müssen die gleichen Positionen und Leistungseinheiten in gleicher Reihenfolge verwendet werden.

Die Bestellnummer der SAP-Bestellung muss bei jedem Schriftverkehr und auf den Rechnungen angegeben werden.

Die Bezahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen netto nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung.

Als Rechnungsanhang ist ein vom Auftraggeber unterschriebener Leistungsnachweis der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter beizufügen. Der Leistungsnachweis hat hierbei die gemäß Kapitel 2.5.5 im Fachlichen Teil – Leistungsbeschreibung – geforderten Angaben zu enthalten.

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Kreditorenbuchhaltung des Auftraggebers.

14 Rechnungsadresse

Rechnungen sind direkt an den Bayerischen Rundfunk zu richten und an folgende Adresse auszustellen:

Bayerischer Rundfunk

Kreditorenbuchhaltung

Rundfunkplatz 1

80335 München

Der Bayerische Rundfunk kann Rechnungen im Format PDF oder ZUGFeRD, die per E-Mail an rechnungseingang@br.de gesendet werden, oder XRechnungen verarbeiten.

15 Verzug

Details zum Ablaufplan und den geplanten Einsatzzeiten werden im Kick-Off-Gespräch (vgl. 2.2 im Fachlichen Teil – Leistungsbeschreibung) bzw. spätestens vor dem jeweiligen Einzelabruf mitgeteilt. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Termine zur Leistungserbringung verbindlich einzuhalten.

Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich festgelegten Vertragserfüllungstermine, so kommt er ohne Mahnung in Verzug.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat und dies nachweisen kann.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber von der Rahmenvereinbarung oder von einem Einzelabruf zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gem. Kapitel 19 bleiben unberührt.

16 Vertragsstrafe

Der Auftraggeber ist berechtigt, für den Fall der Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Termins für eine Einzelteilleistung, für jeden Umzugstag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt beträgt die Summe der, aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes, für die in Verzug befindliche Leistung.

17 Schlechtleistung

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten unverzüglich vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Voraussetzung ist eine schriftliche Abmahnung durch den Auftraggeber, die unverzüglich nach Kenntnisnahme, der nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachten Leistung zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der Dienstleistung auch innerhalb einer vom Auftraggeber mündlich ausgesprochenen Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rahmenvereinbarung fristlos zu kündigen.

Die Schlechtleistung und Abmahnung sind zu dokumentieren.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleiben hiervon unberührt.

18 Unterauftragsvergabe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags

⇒ nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

⇒ dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,

⇒ dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

19 Außerordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung durch eine Partei ist ausgeschlossen.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

⇒ trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen wird,

⇒ sich Tatsachen ergeben, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

⇒ ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird,

⇒ der Auftragnehmer etwaige Unterauftragnehmer oder sonstige Dienstleister ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bezugsberechtigten einsetzt.

Bei Eintritt einer Voraussetzung, die zu einer vorzeitigen Beendigung berechtigt, muss die zu kündigende Partei im Kündigungsschreiben unverzüglich und umfassend über den zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden.

20 Haftung / Freistellung

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder durch seine Beauftragten (Unterauftragnehmer) verursachten Personen- und Sachschäden, die bei der Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung der Vertragspflichten entstehen, selbst und unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und technischen Standards insbesondere für Arbeitsschutz, Sicherheit und Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Durch die Abgabe des Angebots sichert der Bieter zu, dass im Auftragsfall:

1. die eingesetzten Mitarbeitenden oder die des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers mit den für die Arbeiten notwendigen Arbeitsschutz ausgerüstet sind,

2. die eingesetzten Mitarbeitenden oder die, des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers, in die einschlägigen Vorschriften unterwiesen sind,

3. nur eingewiesene und ausreichend und sofern gefordert, ausreichend qualifizierte Mitarbeitende des eigenen Unternehmens oder des angezeigten und genehmigten Unterauftragnehmers eingesetzt werden,

Entsprechende Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

Für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Dritten in Ausübung oder in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeitenden oder seiner beauftragten Unterauftragnehmer entstehen, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber allein und stellt diesen von allen Ansprüchen frei, die gegen BR erhoben werden. Dies gilt auch für Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn der Schadenseintritt durch den Auftraggeber oder seine Mitarbeitenden zu vertreten ist.

21 Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche des BR aus diesem Vertrag eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen aufrecht zu erhalten (zumindest zweifach maximiert p.a.):

Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden: 2,5 Millionen €

Die Versicherung hat insbesondere folgenden Zusatzbaustein zu umfassen:
Schlüsselklausel (Verlust von Schlüsseln, Codekarten und Zutrittsmitteln):
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter sowie Aufwendungen, die dem BR oder berechtigten Dritten infolge des Verlustes von Schlüsseln, Codekarten, Transpondern oder sonstigen Zutrittsmitteln entstehen, die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung übergeben wurden oder in deren Gewahrsam standen. Die Deckung umfasst insbesondere:

- Kosten für den Austausch oder die Umprogrammierung von Schlössern, Schließanlagen, Schließzylindern sowie elektronischen Zutrittssystemen,
- Kosten für die Anfertigung neuer Schlüssel oder Zutrittsmittel,
- Kosten für notwendige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Bewachung) bis zur Wiederherstellung der Zugangssicherheit.

Die Mindestdeckungssumme für Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln und Zutrittsmitteln beträgt 100.000 € je Schadenereignis. Im Übrigen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.
Der Auftragnehmer hat den Verlust von Schlüsseln oder Zutrittsmitteln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, dem BR schriftlich anzuzeigen und erforderliche Schadenminderungsmaßnahmen sofort einzuleiten.
Der Auftragnehmer muss dem BR jährlich oder nach begründeter Aufforderung unverzüglich eine entsprechende aktualisierte Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung, einschließlich des Nachweises über den Einschluss der Schlüsselklausel, vorlegen.

22 Transport-/Umzugsversicherung

Der Auftragnehmer muss eine Transport- und Umzugsversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen EUR für Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten unterhalten. Der Versicherungsschutz muss Beschädigung und Diebstahl während der Demontage, Verpackung, des Transports und des Abladens umfassen.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist, soweit rechtlich zulässig, München.

24 Sonstige Vereinbarungen

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Ausschreibung verwendeten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, etwaige Unklarheiten in dem Vergabeverfahren, im Wege von Bieterfragen aufzuklären.
Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung Auftraggebers berechtigt, diesen im Rahmen anderer Projekte oder auf seiner Homepage als Referenzkunden anzugeben.
Die Nennung des Auftrags/Projekts bzw. die Verwendung des Logos des Auftraggebers durch Auftragnehmer in dessen Werbung oder bei der Berichterstattung in öffentlichen Medien ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen nach Einreichen einer entsprechenden Anfrage der Prüfung und der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Durchführung der Rahmenvereinbarung unwirksam werden, oder sollte sich für diese Rahmenvereinbarung eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung hiervon nicht berührt.
An die Stelle der unwirksamen und/oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

26 Anlagen

Anlage 9 - Verpflichtung auf Vertraulichkeit